



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Datum: 4.5.2018

Begutachtungsentwurf Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Jahressteuergesetz 2018 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu Art 7 Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

zu Z 1. - § 4 Abs. 3 Z 9:

- Das Befreiungsansuchen gem. lit. f sollte nur in **örtlich zuständigen Zulassungsstellen** erfolgen können und nicht wie in den Erläuterungen ausgeführt in jeder Zulassungsstelle in Österreich. Analog dem Zulassungsverfahren (§ 40 KFG) sollten jene Zulassungsstellen örtlich zuständig sein, die auch für die Zulassung des Kfz selbst zuständig sind. Das sind in der Regel jene Zulassungsstellen, die für die Zulassungsbehörde beliehen sind, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz hat. (Nur Abmeldungen können derzeit in jeder Zulassungsstelle in ganz Österreich durchgeführt werden.)

Wir schlagen daher klarstellend wie folgt vor:

„9. mehrspurige Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, ab Stellung eines Befreiungsansuchens gemäß lit. f in **einer für die Zulassung des Kraftfahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle**. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: ...“

„f) Das Ansuchen um Befreiung ist in einer **für die Zulassung des Kraftfahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle** gemäß § 40a des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 zu stellen. In diesem Ansuchen ...“

Mag. Andrea Schilling
Revision und Steuern

Tel.: (+43) 1 71156-286
Fax: (+43) 1 71156-270
andrea.schilling@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: AS
Aktnummer:
Ausg Nr.: VW-220/2018

Seite 1/8



- **ad lit. f)**

Zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (MVS) ist gem. vorliegendem Begutachtungsentwurf zum VersStG ein „**Ansuchen**“ zu stellen. Gem. BStMG ist ein „**Antrag**“ auf eine kostenlose digitale Vignette zu stellen. Der Unterschied der beiden Begriffe ist unklar. Gemäß den Erläuterungen zu lit. f soll durch das Ansuchen sowohl die Befreiung von der MVS als auch die Zurverfügungstellung einer kostenlosen Vignette bewirkt werden. UE ist jedoch ein eigener Antrag auf eine kostenlose Vignette zu stellen. Dieser soll aber nur für jenes Kennzeichen gestellt werden können, für dessen Kfz auch die Befreiung von der MVS beantragt wurde. (siehe dazu auch unsere Anmerkung zu § 13 Abs. 3 BStMG)

Seite 2/8

zu Z 2. - § 6 Abs. 1a:

Wir begrüßen die vorgesehenen Klarstellungen in Bezug auf Prämienfreistellungen.

- Um jedoch aufgrund von Zufälligkeiten entstehende unerwünschte Ungerechtigkeiten zu vermeiden, ersuchen wir zusätzlich um Ergänzung einer Ausnahmeregelung für die Durchführungswege der Betrieblichen Altersvorsorge (BAV). Im Rahmen der BAV hat der Arbeitnehmer häufig keinen Einfluss auf unternehmenspolitische Entscheidungen, die Prämienfreistellungen bzw. Rückkäufe bewirken können. Die vorgeschlagene Regelung könnte darüber hinaus in der BAV zu einer arbeitsrechtlichen Diskriminierung aufgrund des Alters von Arbeitnehmern bzw. im Fall von Karenzen führen. Auch wird dadurch die Ausübung der Verfügungsmöglichkeiten gemäß BPG gehemmt (siehe Beispiele im Anhang). Versicherungsverträge im Rahmen der BAV sollten daher von einer Umqualifizierung nach Abs. 1 Z 1 lit. a VersStG gänzlich ausgenommen werden. Wir schlagen daher in diesem Sinn eine Ergänzung in § 6 Abs. 1a VersStG vor.
- Darüber hinaus wird die Formulierung "Prämienfreistellung von mehr als 50 % des vereinbarten laufenden Versicherungsentgeltes" in § 6 Abs. 1a Z 1 und Z 2 VersStG teilweise falsch interpretiert bzw. nur anhand der Erläuterungen verstanden. Dies deshalb, weil unter Prämienfreistellung sprachlich eine 100%ige Freistellung verstanden wird, während bei nur teilweisen Freistellungen die Begriffe Prämienreduktion bzw. -herabsetzung verwendet werden. Wir schlagen daher untenstehende Umformulierung vor, die jedoch inhaltlich zu keinen Änderungen führen soll.



- Um die administrative Abwicklung zu erleichtern, schlagen wir des Weiteren vor, dass die Nachversteuerung ohne Rückkauf (zB bei Nichtbezahlung der Prämie bzw. bei Prämienreduktionen um mehr als 50 % in den ersten drei Jahren bei Verträgen unter 10 bzw. 15 Jahren) erst bei Leistungsauszahlung fällig wird.
- Im Sinne der Rechtssicherheit würden wir darüber hinaus eine Klarstellung begrüßen, dass die Nichtbezahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines versicherten Ereignisses (z.B. TermFix-Versicherungen, Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen zu Lebensversicherungen) nicht zu einer Nachversteuerung führt.

Seite 3/8

Wir schlagen daher wie folgt vor:

„(1a) Bei Lebensversicherungen unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt im Zeitpunkt der Rückkaufs- bzw. einmaligen Leistungsauszahlung nachträglich einer weiteren Steuer von 7 v.H., wenn

1. das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine in Abs. 1 Z 1 lit. a bezeichnete Versicherung verändert wird; im Fall einer Prämienfreistellung gilt dies nur dann, wenn sie ~~mehr als 50% des vereinbarten laufenden Versicherungsentgeltes umfasst und~~ innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt;
2. bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem bei Vertragsabschluss keine laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung vereinbart war oder bei dem innerhalb von drei Jahren ab Vertragsabschluss eine Prämienfreistellung ~~von mehr als 50% des vereinbarten laufenden Versicherungsentgeltes~~ auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erfolgt,
 - a) im Fall einer Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundener Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf
 - von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise
 - von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz des Abs. 1 Z 1 lit. b unterlegen hat. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.
 - b) im Falle einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf
 - von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn der Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen im Zeitpunkt des Abschlusses



- des Vertrages jeweils das 50. Lebensjahr vollendet haben, beziehungsweise
- von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss in allen anderen Fällen vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird. Ist der Versicherungsnehmer keine natürliche Person, gilt das Erfordernis der Vollendung des 50. Lebensjahres nur für die versicherten Personen.

Als Prämienfreistellung gilt für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß Z 1 und 2 jede Nichtbezahlung der Prämie, ~~unabhängig davon, ob sie auf Gesetz, einer vertraglichen Vereinbarung oder einer faktischen Nichtbezahlung beruht,~~ außer die Nichtbezahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer erfolgt aufgrund eines versicherten Ereignisses.

Seite 4/8

Bei Versicherungsverträgen, bei denen der Arbeitgeber Prämien für seine Arbeitnehmer auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung, eines Kollektivvertrages oder von Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und den einzelnen Arbeitnehmern leistet, führt eine Prämienfreistellung zu keiner Umqualifizierung in eine Versicherung nach Abs. 1 Z 1 lit a.

Prämienherabsetzungen sind nur dann wie Prämienfreistellungen zu beurteilen, wenn sie mehr als 50 % des vereinbarten laufenden Versicherungsentgeltes umfassen.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme“

Zu Art 17 Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Z 1. - § 13 Abs. 3:

- Anspruchsberechtigte sind in Abs. 2 definiert als Menschen mit Behinderungen, die unter anderem im Besitz eines Behindertenpasses sind, in dem eine **dauernde starke Gehbehinderung**, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die **Blindheit** eingetragen sind. Die Zusatzeinträge „dauernde starke Gehbehinderung“ sowie „Blindheit“ berechtigen jedoch nicht zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer (MVS). Insoweit weichen die beiden Systeme voneinander ab. Der Eintrag „dauernde starke Gehbehinderung“ ist aktuell laut Homepage des SMS gar nicht möglich. Blindheit berechtigt auch zum Zusatzeintrag „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“. Das VersStG wurde diesbezüglich durch BGBl I 2014/13 an die Regelungen im Bundesbehindertengesetz angepasst.

Es ist uns ein dringendes Anliegen die **Anspruchsvoraussetzungen** für die Befreiung von der MVS und für die digitale Gratisvignette für Menschen mit Behinderungen zu **vereinheitlichen**. Ein Abweichen der Regelungen scheint nicht erforderlich und würde einen enormen technischen



Mehraufwand bewirken. Auch sind wir in den Besprechungen immer von gleichen Anspruchsvoraussetzungen ausgegangen.

- Der Anspruchsberechtigte stellt in der Zulassungsstelle einen **Antrag** auf eine kostenlose digitale Vignette. Die Antragstellung ist jedoch nur für jenes Kennzeichen möglich, für dessen Kfz auch die Befreiung von der MVS beantragt wurde. Das kommt im vorgeschlagenen Gesetzestext uE nicht klar zum Ausdruck.

Seite 5/8

„... dass automatisationsunterstützt eine Registrierung **des vom Anspruchsberechtigten angegebenen Kennzeichens** des auf ihn zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges ...“

- Analog zu § 4 Abs. 3 Z 9 lit. f VersStG sollte eine Aufbewahrungspflicht des Antrags auf Registrierung einer Gratisvignette sowie eine **Verordnungsermächtigung** des BMVIT im Hinblick auf die Form, den Inhalt und das Verfahren betreffend den Antrag auf eine kostenlose digitale Vignette eingefügt werden. (Zum Antrag siehe auch unsere Anmerkung zu § 4 Abs. 3 Z 9 lit. f VersStG.)
- Die Formulierungen hinsichtlich der **Verpflichtungen der Gemeinschaftseinrichtung** sind uE nicht korrekt. Die Gemeinschaftseinrichtung kann weder eine Registrierung eines bestimmten Kennzeichens noch dessen Löschung bzw. eine Umregistrierung im Mautsystem der ASFINAG *veranlassen*. (Die Gemeinschaftseinrichtung selbst stellt dem Anspruchsberechtigten auch keine Vignette zur Verfügung.)

Die Zulassungsevidenz kann der ASFINAG lediglich die *Information* über die Zulassung (Anmeldung) eines Fahrzeuges, bei dem der Zulassungsbesitzer Anspruch auf eine digitale Vignette hat, *zur Verfügung stellen* oder Informationen über die Abmeldung eines solchen Fahrzeuges, der Zuweisung eines anderen Kennzeichens usw. (Siehe analog dazu die Verpflichtung der Gemeinschaftseinrichtung in § 4 Abs. 3 Z 9 lit. g VersStG.)

Die entsprechenden Änderungen im Mautsystem bzw. der Vignettenevidenz muss die ASFINAG selbst vornehmen bzw. *veranlassen* – das gilt auch für die Löschung eines Kennzeichens nach dem 31. Jänner!

- Wie bereits zum VersStG angemerkt sollte ein Antrag auf eine digitale kostenlose Vignette nur bei einer **örtlich zuständigen Zulassungsstelle** gestellt werden können.

**zu Z 1. - § 13 Abs. 4:**

- Hier sollen die im Rahmen der Initialbefüllung ermittelten Daten der ASFINAG übermittelt werden, um den Übergang in das neue System zu ermöglichen. Es werden – wie in den Erläuterungen ausgeführt – jedoch lediglich jene Kennzeichen gemeldet, für dessen Kfz zuvor eine Befreiung von der MVS bestand, und zwar – abweichend von den Erläuterungen – aufgrund eines Nachweises der Behinderung durch Eintrag der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass. Der Anspruchsberechtigte ist in diesen Prozess nicht eingebunden und gibt hier kein Kennzeichen an.

Seite 6/8

„... ohne Antrag die Registrierung des vom Anspruchsberechtigten angegebenen Kennzeichens des auf ihn zugelassenen Kraftfahrzeuges, für das vor diesem Tag eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bestand, ...“

- Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen „dauernde starke Gehbehinderung“ und „Blindheit“ siehe wie unter Abs. 3 ausgeführt.
- Hinsichtlich der „Veranlassung“ einer Registrierung siehe ebenfalls wie unter Abs. 3 ausgeführt.

zu Z 1. - § 13 Abs. 5:

- Die Datenübermittlung für die Überprüfung von Rückerstattungsanträgen wurde in den Vorgesprächen nie vereinbart und ist auch nicht notwendig, weil die ASFINAG ohnehin die Verständigung über die erfolgte Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel im Behindertenpass des Zulassungsbesitzers zum entsprechenden Kennzeichen bekommt – auch, wenn bei aufrechter Zulassung eine Steuerbefreiung beantragt wird. Es sollte uE auch die Verjährung eines Rückerstattungsanspruches geregelt werden.

Wir ersuchen unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs



Anhang:

Beispiele zur Illustration der Auswirkung der Nachversteuerung aufgrund Prämienfreistellungen in der BAV

- Arbeitgeberwechsel:

Ein Arbeitgeber gewährt seinen Arbeitnehmern eine Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG. Lebensversicherungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG werden mit einer Laufzeit von mindestens 15 Jahren bzw. bis zum Pensionsantrittsalter abgeschlossen. Wenn ein Arbeitnehmer innerhalb der ersten drei Jahre ab Einbeziehung in das betriebliche Vorsorgemodell für mehr als ein Jahr in Karenz geht, kommt es dadurch zu einer Prämienfreistellung, da der Arbeitgeber keine Prämienzahlungen während der Karenz tätigt. Die Neuregelung des § 6 VersStG würde damit in diesem Fall die Umqualifizierung in eine Quasi-Einmalersversicherungsversicherung verursachen. In weiterer Folge wären dann bei vorzeitiger Auflösung des Versicherungsvertrages vor Ablauf der Mindestfrist (zB bei Verfügung iSd § 13 Abs. 1 BPG auf Grund eines Arbeitgeberwechsels) die geleisteten Beiträge mit 7 % nachzuersteuern.

Seite 7/8

In derartigen Fällen kommt es somit in steuerlicher Hinsicht zu einer Diskriminierung zwischen Mitarbeitern, die innerhalb der ersten drei Jahre in Karenz waren und jenen, bei denen es innerhalb der ersten drei Jahre keine Unterbrechung der Prämienzahlungen gab. Ältere Arbeitnehmer werden zusätzlich diskriminiert, da bereits die Prämienfreistellung innerhalb von drei Jahren eine Nachversteuerung auslöst, wenn die Vertragslaufzeit unter 15 Jahren liegt.

- Vollzeit- und Teilzeit-Modelle:

Ein Arbeitgeber gewährt seinen Arbeitnehmern eine Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG. Für Mitarbeiter mit einer Vollzeitanzstellung zahlt der Arbeitgeber Prämien in der Höhe von 300 Euro pro Jahr, für Mitarbeiter mit einer Teilzeitanstellung 100 Euro pro Jahr. Wechselt ein Mitarbeiter innerhalb von 3 Jahren ab Einbeziehung in das betriebliche Vorsorgemodell von Vollzeit auf Teilzeit, so führt die Prämienreduktion von mehr als 50 % zu einer Umqualifizierung in eine Quasi-Einmalersversicherungsversicherung.

Oder wenn aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage gemäß § 14 BPG der Arbeitgeber die Prämien reduziert, aussetzt oder einstellt, werden die Versicherungsverträge jener Arbeitnehmer, die noch nicht länger als drei



Jahre im betrieblichen Vorsorgemodell erfasst sind, in eine Quasi-Einmalersversicherungsversicherung umqualifiziert.

Die Arbeitnehmer, die durch die geringeren Einkünfte aufgrund der Teilzeitbeschäftigung bzw. der wirtschaftlichen Notlage ihres Arbeitgebers ohnehin Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, werden nun auch durch eine Nachversteuerung der Prämienzahlungen benachteiligt, wenn es bei einem Vertrag mit mehr als 10 bzw. 15 Jahren innerhalb von 10 bzw. 15 Jahren zu einem Rückkauf kommt (zB aufgrund Arbeitgeberwechsel). Wenn die Vertragslaufzeit aufgrund des Alters des Arbeitnehmers unter 10 bzw. 15 Jahren liegt, führt die Prämienreduktion von über 50 % selbst bereits zur Nachversteuerung.

Seite 8/8

- Arbeitgeber wechselt System der Betrieblichen Altersvorsorge:

Ein Arbeitgeber gewährt seinen Arbeitnehmern eine Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG. Der Arbeitgeber entscheidet sich nach einigen Jahren für einen Wechsel des Systems der Betrieblichen Altersvorsorge. Er bietet nunmehr seinen Arbeitnehmern eine Betriebliche Kollektivversicherung an. Die im Rahmen der Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG erworbenen unverfallbaren Ansprüche können gemäß § 13 Abs. 1 BPG in die Betriebliche Kollektivversicherung übertragen werden. Hierzu ist ein faktischer Rückkauf zu tätigen. Bei Arbeitnehmern, die innerhalb der ersten drei Jahre eine Unterbrechung der Prämienzahlungen von mehr als einem Jahr hatten (zB wegen Karenz) fällt eine Nachversteuerung an. Sie werden in diesem Fall im Vergleich zu Arbeitnehmern, die keine Prämienfreistellungen hatten, in steuerlicher Hinsicht benachteiligt. Ebenso die Arbeitnehmer, deren Versicherungsverträge die Mindestlaufzeiten gemäß § 6 VersStG nicht erfüllen (Altersdiskriminierung).

- Pensionsrückdeckungsversicherungen:

Beitragsorientierte Pensionszusagen iSd RZ 3380a EStR werden mit Lebensversicherungen in Form einer Rentenversicherung rückgedeckt. Häufig sind die Pensionszusagen an das Gehalt des Begünstigten gekoppelt. Kommt es in den ersten drei Jahren der Zusage zu einer erheblichen Gehaltsreduktion des Begünstigten durch den Arbeitgeber oder geht der Begünstigte in Karenz, würde es gemäß dem Vorschlag zu einer Umqualifizierung in eine Einmalersversicherungsversicherung und zu einer Nachversteuerung kommen. Dies trifft wiederum den Arbeitnehmer, da dieser das um die Nachversteuerung verringerte Realisat aus der Versicherung für die Rückdeckung der Pensionszusage bekommt.